Satzung der Gemeinde Nordharz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Ilse/Holtemme" und "Großer Graben"

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBI. LSA S. 648, 677), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBI. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordharz in der Sitzung am 26.10.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Ilse/Holtemme" und "Großer Graben" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Nordharz ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied der Unterhaltungsverbände "Ilse/Holtemme" und "Großer Graben". Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände "Ilse/Holtemme" und "Großer Graben" haben auf Grundlage der jeweils gültigen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Nordharz als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Nordharz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Nordharz gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld, mit dem die Gemeinde Nordharz am Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände "Ilse/Holtemme" und "Großer Graben" beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.
- (2) Die Anteile des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Nordharz in den Unterhaltungsverbanden "Ilse/Holtemme" und "Großer Graben" ergeben sich laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des jeweiligen Verbandes.
- (3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).
- (4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.
- (2) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010
 - a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Ilse/Holtemme" liegen, als Flächenbeitragssatz 7,16 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 0,76 €/Einwohner,
 - b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Großer Graben" liegen, als Flächenbeitragssatz 8,90 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 1,57 €/Einwohner.
- (3) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011
 - a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Ilse/Holtemme" liegen, als Flächenbeitragssatz 7,16 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 0,77 €/Einwohner,
 - b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Großer Graben" liegen, als Flächenbeitragssatz 9,00 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 1,46 €/Einwohner.
- (4) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (5) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.
- (6) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 2,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (7) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände "Ilse/Holtemme" und "Goßer Graben" in der Gemeinde Nordharz zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Nordharz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Nordharz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Nordharz anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Nordharz zulässig.

(2) Die Gemeinde Nordharz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-,

Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt für die Ortsteile Abbenrode, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Für den Ortsteil Danstedt tritt die Satzung zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Umlage zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Ilse/Holtemme" und "Großer Graben" des Ortsteils Danstedt vom 01.07.2006 außer Kraft.

Kauneloe Striewski Hannelore Striewski Bürgermeisterin

Nordharz, den 26.10.2011